

Richtlinie zur Gewährung einer finanziellen Zuwendung für Neugeborene der Stadt Plauen (RL Neugeborene)

Die Stadt Plauen ist eine kinder- und familienfreundliche Stadt. Durch die Gewährung einer finanziellen Zuwendung für Neugeborene wird dem auf besonderer Weise Ausdruck verliehen.

1. Zuwendungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Gewährung einer einmaligen Zuwendung für Neugeborene der Stadt Plauen. Durch diese Zuwendung unterstreicht die Stadt die besondere Wertschätzung der Kinder und ihrer Familien.

(2) Die finanzielle Zuwendung für Neugeborene ist eine freiwillige Leistung der Stadt Plauen. Es besteht seitens der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten kein Rechtsanspruch auf diese Zuwendung.

2. Gegenstand der Zuwendung

(1) Personensorgeberechtigte (i. d. R. die Eltern) können auf Antrag für jedes Neugeborene eine einmalige finanzielle Zuwendung in Höhe von 100,00 Euro erhalten.

(2) Die finanzielle Zuwendung wird unabhängig vom Einkommen der Personensorgeberechtigten gewährt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Zuwendung sind:

1. Die Personensorgeberechtigten üben die elterliche Sorge für das Kind aus.
2. Das Kind hat seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Plauen und mindestens ein Sorgeberechtigter des Kindes ist Bürger der Stadt Plauen (§ 15 SächsGemO).

4. Antragstellung

(1) Personensorgeberechtigte können ab Ausstellung der Geburtsurkunde bis zum Ende des 6. Lebensmonats des Kindes die finanzielle Zuwendung für Neugeborene im Fachbereich Jugend/ Soziales/ Schulen/ Sport der Stadt Plauen beantragen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist eine Auszahlung ausgeschlossen.

(2) Die Antragstellung erfolgt persönlich durch die Sorgeberechtigten. Es sind folgende Unterlagen vorzulegen: Personalausweis des/der Sorgeberechtigten und die Geburtsurkunde des Kindes. Unverheiratete Väter, die das Sorgerecht wahrnehmen, legen zur Antragstellung die Urkunde zur elterlichen Sorge mit vor (Nachweis der Sorgeberechtigung).

(3) Bei Antragstellung ist die Kontoverbindung anzugeben. Die Auszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos.

(4) Anträge auf Leistungen nach der bisherigen Fassung der Richtlinie, die ab 01.01.2014 bei der Stadtverwaltung Plauen eingegangen sind, werden auf Leistungen nach dieser Neufassung umgedeutet. Bei der Zuwendung für ein Kind nach dieser Neufassung wird eine bereits geleistete Zuwendung für das Kind aufgrund der bisherigen Fassung der Richtlinie angerechnet.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Gewährung finanzieller Zuwendungen für Neugeborene der Stadt Plauen vom 20.12. 2010, zuletzt geändert durch Änderung vom 27.09.2012, außer Kraft.

Plauen,

Oberbürgermeister